

13. In § 92 wird Ziff. 4 aufgehoben, die Ziffern 5 bis 8 werden Ziffern 4 bis 7.
- 13a. In § 95 werden als neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 „(3) Der Verdächtige hat im Falle seiner Befragung das Recht,
 — die Verdachtshinweise kennenzulernen;
 — an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken;
 — alles vorzubringen, was die Verdachtshinweise entkräften kann;
 — Beweisanträge zu stellen;
 — die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.
 (4) Der Verdächtige ist über seine Rechte nachweisbar zu belehren.“
 Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.
14. In § 96 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:
 „(2) Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist abzusehen, wenn bei Selbstanzeige auf der Grundlage eines Gesetzes Straffreiheit zu gewähren ist.“
 Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
15. § 102 wird aufgehoben.
16. § 108 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.“
17. § 116 wird aufgehoben.
18. In § 117 Abs. 2 werden die Worte „und beschlagnahmtem Vermögen“ gestrichen.
19. In § 119 Abs. 1 Ziff. 3 werden die Worte „des Vermögens oder“ gestrichen; Abs. 3 wird aufgehoben und Abs. 4 wird Abs. 3.
20. In § 122 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „oder als Militärstraftat mit Straf arrest“ gestrichen.
21. In § 144 wird Abs. 3 aufgehoben.
22. § 157 Ziffern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 „4. wer in der Sache als Staatsanwalt, als Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans, als Rechtsanwalt des Geschädigten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,
 5. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.“
23. In § 187 Abs. 3 werden die Worte „102 Abs. 3“, das davorstehende Komma sowie das Paragraphenzeichen vor „69“ gestrichen.
24. In § 192 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
25. § 197 wird aufgehoben.
26. § 201 erhält folgende Fassung:
 „§201
 Termin der Hauptverhandlung
 Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.“
27. In § 202 Abs. 1 werden anstelle der Worte „Sachverständiger oder Kollektivvertreter“ die Worte „oder Sachverständiger“ eingefügt.
28. § 207 wird aufgehoben.
29. In § 208 werden die Worte „Vertretern der Kollektive“ und das davorstehende Komma gestrichen.
30. § 209 wird aufgehoben.
31. In § 210 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte und der Verteidiger zu benachrichtigen.“
32. In § 215 wird Satz 2 gestrichen.
33. In § 217 wird Abs. 3 aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
34. In § 221 Abs. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma und Satz 3 gestrichen.
35. § 227 wird aufgehoben.
36. In § 229 Abs. 1 werden die Worte „die Vertreter von Kollektiven“ und das davorstehende Komma gestrichen. In Abs. 2 werden die Worte „dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger“ und das davorstehende Komma gestrichen.
37. In § 230 werden die Worte „Vertreter des Kollektivs“ und das davorstehende Komma gestrichen.
38. In § 236 Abs. 2 wird nach dem Wort „Angeklagten“ anstelle des Kommas das Wort „oder“ eingefügt; die Wörter „des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma werden gestrichen.
39. In § 238 Abs. 1 werden die Worte „der gesellschaftliche Ankläger, der gesellschaftliche Verteidiger“, und in Abs. 2 die Worte „oder ein gesellschaftlicher Verteidiger“ gestrichen; Abs. 4 wird aufgehoben.
40. In § 242 Abs. 3 wird nach dem Wort „Angeklagten“ anstelle des Kommas das Wort „und“ eingefügt; die Worte „gesellschaftlichen Ankläger und des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma werden gestrichen.
41. In § 245 Abs. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ und das davorstehende Komma gestrichen.
42. In § 253 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers“ gestrichen. In Abs. 3 werden die Worte „Vertreter des Kollektivs“ und das davorstehende Komma gestrichen.
43. § 256 wird aufgehoben.
44. In § 258 Abs. 1 werden die Worte „öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Aufenthaltsbeschränkung“ und das davorstehende Komma gestrichen; in Abs. 2 werden die Worte „öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung“ und das davorstehende Komma gestrichen.
45. § 296 wird aufgehoben.
- 45a. Das sechste Kapitel erhält folgende Fassung:

„Sechstes Kapitel

Kassation

Erster Abschnitt

Kassationsantrag

§ 311

Zulässigkeit und Gründe

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht;
2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 312

Kassationsantragsberechtigter

Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht beantragt werden.

§ 313

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig und muß innerhalb dieser Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein.

(2) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kas-